

Elternbeiträge für die Kindergärten im Stadtgebiet für die Notbetreuung und im eingeschränkten Regelbetrieb



Grundlage:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 09.05.2020 in der ab 18.05.2020 gültigen Fassung

Bis zum Ablauf des 15.06.2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Schrittweise soll ein eingeschränkter Regelbetrieb ab 18.05.2020 stattfinden. Maximal zulässig ist die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, das heißt, nur maximal 50% der Kinder können jeweils gleichzeitig vor Ort betreut werden. Derzeit findet eine erweiterte Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen statt, diese wird, wie bereits oben erwähnt, schrittweise erweitert und ausgebaut. Wie die weiteren Schritte ab 16.06.2020 aussehen, ist aktuell noch nicht bekannt.

Für die Monate März und April 2020 wurden die Elternbeiträge ausgesetzt.

Für die ab 27.04.2020 geltende erweiterte Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben.

Grundlage hierfür bilden die vom Gemeinderat am 03.06.2019 beschlossenen Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind ab 01.09.2019 gültig und sind für das laufende Kindergartenjahr 2019/2020 anzuwenden.

Für die **erweiterte Notbetreuung** werden **ab 01.05.2020** folgende Elternbeiträge erhoben:

1. Betreuungszeiten zu 50% und mehr
der bisherigen Betreuungsstunden = bisheriger monatlicher Elternbeitrag der
gebuchten Betreuungsform
(HT/RG/VÖ/GT/Krippe)
2. Betreuungszeiten unter 50% der
bisherigen Betreuungsstunden = hälftiger monatlicher Elternbeitrag der
gebuchten Betreuungsform
(HT/RG/VÖ/GT/Krippe)

Eingeschränkter Regelbetrieb (1. Stufe) ab 18.05.2020 (schrittweise bis max. 50% der Plätze belegt sind)

➤ Beginn ab 18.05.2020 mit den Vorschülern und mit der Belegung in den Kinderkrippen als Vorstufe zum eingeschränkten Regelbetrieb

1. Betreuungszeiten zu 50% und mehr der bisherigen Betreuungsstunden = bisheriger monatlicher Elternbeitrag der gebuchten Betreuungsform (HT/RG/VÖ/GT/Krippe)
2. Betreuungszeiten unter 50% der bisherigen Betreuungsstunden = hälftiger monatlicher Elternbeitrag der gebuchten Betreuungsform (HT/RG/VÖ/GT/Krippe)

Diese Beitragssätze werden unabhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme berechnet. D.h. auch wenn Kinder (Vorschüler) erst ab 18.05.2020 in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden können, ist bei einer Inanspruchnahme von 50% und mehr der normalerweise gebuchten Betreuungsform der gesamte Monat Mai zu bezahlen.

Die gleiche Anwendung gilt bei der Aufnahme für einen Notbetreuungsplatz.

Eingeschränkter Regelbetrieb (2. Stufe) ab 01.06.2020 (schrittweise bis max. 50% der Plätze belegt sind)

➤ Vergabe der restlichen vorhandenen Plätze bis zur maximal belegbaren Gruppengröße von 50%

Ab dem **01.06.2020** gelten für alle Kinder, welche zu diesem Zeitpunkt eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet von Sulz a.N. besuchen, die seit 01.09.2019 geltenden Elternbeiträge.

Diese Beitragssätze gelten unabhängig davon, wie viele Stunden Betreuung pro Woche pro Kind aufgrund der CoronaVO möglich sind und sind auch für die Notbetreuungsplätze anzuwenden.

Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet besuchen, werden keine Elternbeiträge berechnet.

- Diese Beitragssätze gelten vorbehaltlich einer Zustimmung des Gemeinderates -
- Änderungen vorbehalten -